

Wenn ich montagmorgens zur Arbeit komme, trudeln kurz darauf auch schon die ersten Menschen ein. Ein Ehepaar betritt mein Zimmer, es geht um die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung. Sie sind bereits seit einem Jahr in Deutschland und warten darauf, dass ihr Asylantrag bearbeitet wird. Da sie noch keinen Bescheid erhalten haben, klebe ich ihnen auch dieses Mal denselben Titel auf ihren Ausweis, denn Stempel gibt es hier nicht mehr. Sie bedanken sich lächelnd bei mir und, kurz bevor sie mein Zimmer verlassen, stellen sie noch die eine oder andere Frage zum Asylverfahren.

Als Behörde bearbeiten wir nicht nur die Anträge, sondern stehen den Menschen auch beratend zur Seite. Ob in unserer täglichen Telefonsprechstunde oder doch persönlich vor Ort in der Behörde, jeder bekommt die Möglichkeit Auskünfte einzuholen. So können wir, z.B. zum aktuellen Thema Familiennachzug bei anerkannten Flüchtlingen, auf die deutsche Botschaft verweisen.

Der Bereich für Ausländerangelegenheiten ist aufgeteilt in zwei wesentliche Arbeitsfelder: das Ausländerrecht und das Staatsangehörigkeitswesen. Das Ausländerrecht ist eine sehr komplexe Thematik. Das erste deutsche Ausländerrecht wurde bereits 1965 verabschiedet und 1990 grundlegend erneuert. Der Vertrag von Amsterdam übertrug der EU umfangreiche Kompetenzen in den Bereichen Visa, Asyl und Einwanderung, die wir in der Ausländerbehörde auch regelmäßig wahrnehmen. Seit der Einführung des Zuwanderungsgesetzes von 2005, der Blue Card (für Hochqualifizierte Zuwanderer) sowie des elektronischen Aufenthaltstitels (der bei der Bundesdruckerei in Berlin im Scheckkarten-Format bestellt wird, nachdem die Fingerabdrücke genommen wurden), gibt es momentan 6 verschiedene Aufenthaltstitel. Hinzu kommt noch die Tatsache, dass es ungefähr alle zwei bis drei Wochen hauptsächlich im Asylgesetz neue Erlässe gibt, die zu beachten sind. Deshalb ist es umso wichtiger, uns Mitarbeiter dieser Behörde regelmäßig zu schulen und neu zu informieren.

Gleichwohl EU Regelungen den Alltag von Bürgerinnen und Bürgern nicht besonders zu tangieren scheint, ist dies für Menschen mit Aufenthaltstitel deutlich zu spüren: je nach Titel gibt es große Unterschiede, was z.B. den Zugang zum Arbeitsmarkt oder Sozialleistungen angeht.

In Deutschland gibt es bis dato eine gute Gesetzesgrundlage mit klaren Vorgaben und Verhaltensregeln. Um aber einige Abläufe zu Beschleunigen und somit eine erfolgreiche Integration zu gewährleisten, soll das kommende Integrationsgesetz auch Geflüchteten den Zugang zu einer Ausbildung und damit eine Aufenthaltserlaubnis erleichtern. Mit diesen Erleichterungen einher gehen aber auch Verpflichtungen, die MigrantInnen auffordert, sich integrativen Maßnahmen anzuschließen und sich ihnen nicht zu verweigern. Eine Verweigerung kann Sanktionen, z.B. Abzüge von Leistungen, nach sich ziehen.

Wir arbeiten sehr eng mit anderen Behörden zusammen, auch mit der Polizei. Dies ist z.B. bei Ausweisungsverfahren der Fall. Oder wenn Strafverfahren eröffnet wurden. So kann bei einer Vielzahl von Straftaten oder einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ein Ausweisungsverfahren eingeleitet werden. Hierbei steht das Ausweisungsinteresse gegenüber dem Bleibeinteresse. Bevor eine Ausweisung erfolgen kann, erfolgt eine umfangreiche Prüfung des Einzelfalles.

Eine Mehrzahl der Ausweisungen scheitert am Bleibeinteresse. Wird eine Person ausgewiesen, aus Gründen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, wird sie für den kompletten Schengenraum gesperrt. Diese Information geht an alle Schengenstaaten, die aber eigens prüfen können, ob sie der gesperrten Person die Einreise in ihr Hoheitsgebiet erlauben oder nicht.

Auch der Bereich der Einbürgerung fällt in unser Aufgabenspektrum. Die Einbürgerung bedeutet, dass nach Antragsstellung die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen Verwaltungsakt verliehen wird. Aber auch der emotionale Teil dieses Vorgangs ist nicht zu verachten: nicht selten sehen wir Freude in den Augen derer, die sich nun zum neuen Heimatland zugewendet haben.

Sie sind angekommen, fühlen sich zugehörig und genießen volle staatsbürgerliche Rechte, sind wahlberechtigt und genießen Freizügigkeit in allen EU-Staaten. Im Jahr 2015 wurden in unserem Landkreis 834 Menschen eingebürgert. Bei Einbürgerungsfeiern bekommen jeweils 60-80 Personen gleichzeitig ihre Einbürgerungsurkunden verliehen. Es ist ein feierlicher Akt, dessen integrative Wirkung nicht zu unterschätzen ist.

Mit dem Zuwanderungsgesetz hat der integrative Gedanke in den Behörden Einzug gehalten, und der Umstand, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist, ebenso. Dies wurde zwar lange Zeit nicht anerkannt, ist aber rein faktisch seit den Anwerbeabkommen in den 60er Jahren so. Denn wie einst der schweizerische Schriftsteller Max Frisch sagte: „Wir riefen Arbeitskräfte, und es kamen Menschen“. Menschen die mit ihrer Persönlichkeit, ihrer Kultur und ihren Fähigkeiten zu uns kommen und unser Land vielfältiger und bunter machen.